

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ac29b3e0-6cc2-3d31-91ea-53966a3148c5>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Arbeitsstätten Gefährdungsbeurteilung (ASR V3)
Amtliche Abkürzung	ASR V3
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Arbeitsstätten Gefährdungsbeurteilung (ASR V3)

Vom 30. Juni 2017 (GMBI S. 390)

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR V3 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt	Abschnitt
Zielstellung	1
Anwendungsbereich	2
Begriffsbestimmungen	3
Allgemeine Grundsätze	4
Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung	5
Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen	6
Erläuterungen mit Beispielen zu den Gefährdungsfaktoren	Anhang

